



Verwaiste (und vergriffene !) Werke in der Praxis

Kommt das 20. Jahrhundert endlich in die digitale Bibliothek ?



Vorgeschichte

- Kanada 2007
- USA 1. Versuch 2006
- USA 2. Versuch 2013
- EU-Richtlinie 10/2012
- EU-Kommission: Erklärung zu Vergriffenen Werken 2011



Der Referentenentwurf vom 20.2.2013

Ziel: Digitalisierung (noch) urheberrechtlich geschützter Werke

Verwaiste Werke

Vergriffene Werke

Zweitverwertungsrecht



- **(Bisherige) Grundregel:**
- Rechteinhaber müssen vor der Digitalisierung Nutzungsrechte einräumen.
- > Wenn Rechteinhaber nicht gefunden werden, kann nicht digitalisiert werden



Referentenentwurf vom 20.2.2013

Verwaiste Werke:

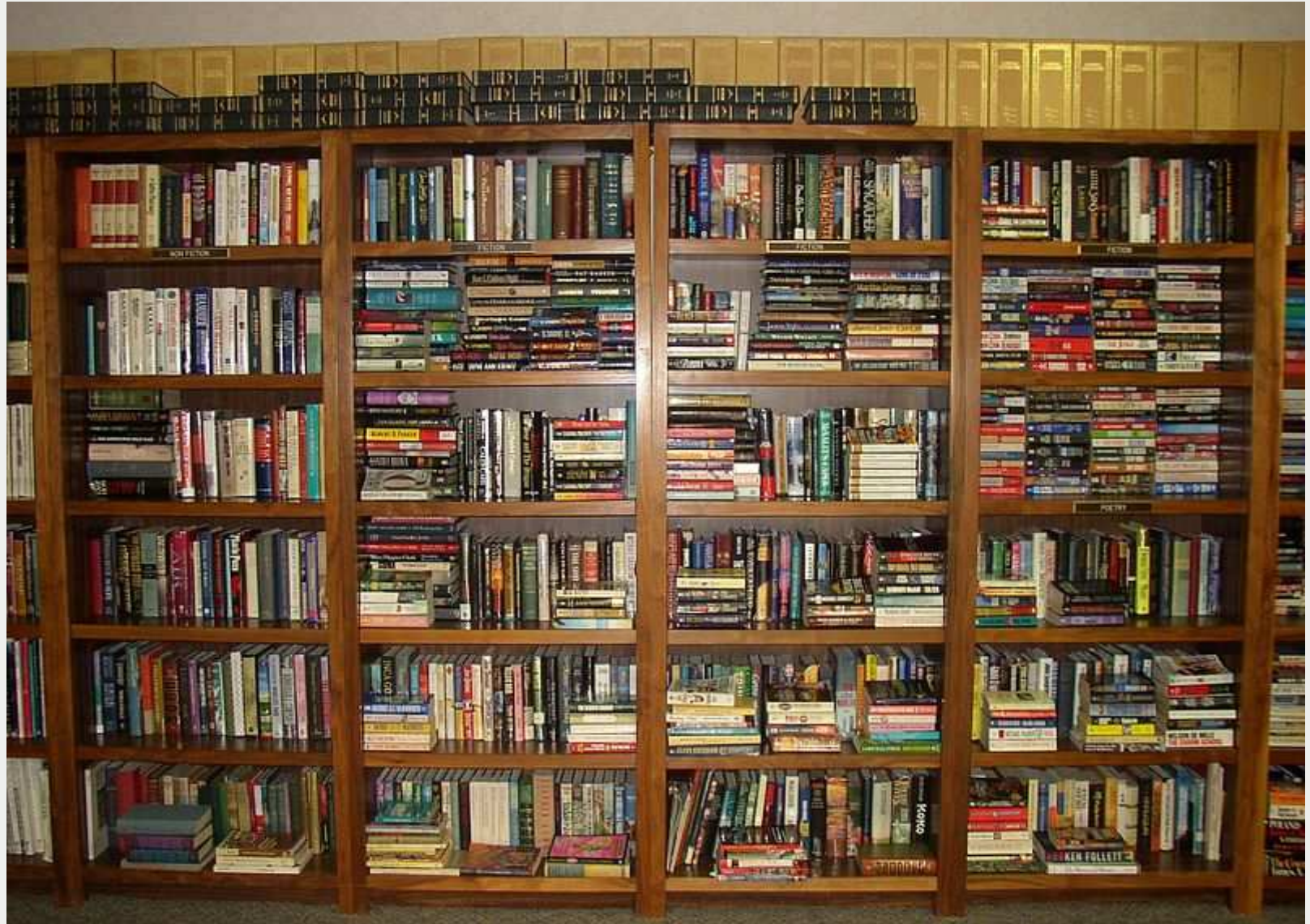
- ⇒ Rechteinhaber unbekannt oder nicht auffindbar
- ⇒ Nutzungsrechte für die Digitalisierung können nicht erlangt werden
- ⇒ **Voraussetzung: Sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber.**

Vergriffene Werke:

- ⇒ Werk ist „vergriffen“
- ⇒ Werk wurde vor 1966 *veröffentlicht*
- ⇒ Lizenzvereinbarung mit Verwertungsgesellschaft
- ⇒ **„Außenseiter“-Regelung: Rechteinhaber muss keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG abgeschlossen haben.**
- ⇒ **Keine sorgfältige Suche erforderlich**



Digitalisierung **vergriffener** Werke, § 13 d UrhRWG-E



http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Book_shelves_UWI_Library.jpg

Armin Talke; Nutzungsbedingungen:

<http://creativecommons.org/licences/by/3.0/deed.de>



Digitalisierung **vergriffener** Werke, § 13 d UrhRWG-E

⇒ vor 1966

⇒ in Büchern, Zeitschriften oder Zeitungen oder anderen
Schriften veröffentlicht

⇒ Vergriffen

⇒ Im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken,
Museen, Archiven u.a. **Kultureinrichtungen**

⇒ Nutzen darf jeder, aber:

⇒ Nur nichtgewerbliche Nutzung

⇒ In Register bei DPMA Eingetragen

⇒ Kein Widerspruch des Rechteinhabers bis 6 Wochen
nach Registrierung



Digitalisierung vergriffener Werke, § 13 d UrhRWG-E

Lizenzvertrag mit der Verwertungsgesellschaft

- ⇒ Wirkung: Freistellung der Kultureinrichtung von Schadensersatzansprüchen der Rechteinhaber
- ⇒ „Versicherungsvertrag“: Verwertungsgesellschaft zahlt ggf. an Rechteinhaber
- ⇒ Nach Ablauf der 6-wöchigen Widerspruchsfrist keine „Beendigung“ mehr vorgesehen !



Digitalisierung vergriffener Werke, § 13 d UrhWG-E

Eintragung in Register beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA)

- ⇒ Hohe Eintragungsvoraussetzungen auch bei einer Vielzahl von Urhebern (z.B. Zeitungsdigitalisierung !)
- ⇒ Veröffentlichung der Eintragung unter www.dpma.de
- ⇒ **Aufgabe** (BMJ, Verwertungsgesellschaften und DPMA): Klärung von Eintragungskosten und –verfahren, § 13e UrhWG-E



Digitalisierung vergriffener Werke, § 13 d UrhWG-E

Was ändert sich dadurch eigentlich ?

- ⇒ Bisher schon: Verwertungsgesellschaften „versichern“ (in Einzelfällen) auch Nutzung von „Außenseitern“
- ⇒ Rechtssicherheit: Zivil- und strafrechtliche Haftung
- ⇒ öffentliche Kultureinrichtung handelt rechtmäßig

Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E





Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

- ➔ Schrift-, Ton-, Film- und Bildwerke
- ➔ Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive u.a.
- ➔ (in EU) Veröffentlichte Werke (auch Rechteinhaber aus Nicht-EU-Staaten)
- ➔ Unveröffentlichte Werke: Enge Voraussetzungen.
- ➔ Werk ist „verwaist“:



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

- ➔ Vor der Digitalisierung: **Rechteinhaber** konnte auch durch eine **sorgfältige Suche** nicht **festgestellt** oder **ausfindig gemacht** werden
- ➔ Sorgfältige Suche in dem EU-Staat, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde

Rechteinhaber

- ➔ Autor
- ➔ Erbe(n) ?
- ➔ Pseudonymer / anonymer Urheber
- ➔ Verlag ?

?



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Wer ist Rechteinhaber ?

1. Autor:

- **„Feststellung“**: Eindeutige Zuordnung des Werkes zu einer Person
 - Such-(Mindest-)Standard bei veröffentlichten Büchern laut Gesetzes-Anhang:
 - Katalog der DNB, andere Bibliothekskataloge, „Schlagwortverzeichnis“
 - Informationen der Verleger- und Autorenverbände, insbesondere das VLB
 - Bestehende Datenbanken und Verzeichnisse, WATCH (Writers, artist and Copyright Holders), ISBN
 - Die Datenbanken der Verwertungsgesellschaften
 - Quellen, die mehrere Datenbanken und Verzeichnisse zusammenfassen, einschl. der GND, VIAF (Virtual International Authority Files) und ARROW (Accessible Registries of Rights Information and Orphan Works)
 - **Probleme: Pseudonyme / anonyme Werke ?
Feststellbarkeit / Eintragung der Erben ?**
 - **„Ausfindig machen“**: Aktuelle Adresse in den Quellen enthalten ?
 - Anfrage bei Melderegister nicht erforderlich/ möglich
 - Adresse festgestellt, aber keine Antwort: Kein Verwaistes Werk !

Ar

<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/deed.de>



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Wer ist Rechteinhaber ?

2. Verlag ?

- Ja bei ausschließlicher Rechteeinräumung zur Internet-Nutzung **ab ca. 1995**
- Nein bei Einräumung nur einfacher Nutzungsrechte (egal wann)
- Fraglich bei buy- out-Lizenzen **vor 1995**: Hat der Verlag nach § 137I ausschließliche oder einfache Nutzungsrechte für die „unbekannte Nutzungsart“ erworben ?
- Fragen an Verlag:
 1. ausschließliche Rechteeinräumung nach 1995 ?
 2. Wenn nicht: Buy-out-Vertrag vor 1995 ?
 - Klären mit Verlagen / nur notfalls vor Gericht: Müssen Verlage (als „Rechteinhaber“) gefragt werden oder nicht ?
 - Autoren bleiben neben dem Verlag Rechteinhaber, wenn nicht auch Recht zur Unterlizenzierung eingeräumt: Beide müssten gefragt werden
- Oder ist die Suche in der VG-Datenbank nach eingetragenen Rechten ausreichend ?



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Mehrere Rechteinhaber (gemeinschaftliche Werke):

- ➔ Suche nach allen Rechteinhabern
- ➔ Werk ist nicht verwaist, wenn einer der Rechteinhaber gefunden wurde, aber kein Nutzungsrecht einräumt
- ➔ Werk kann als verwaist genutzt werden, wenn einer oder mehrere Rechteinhaber nicht festgestellt und ausfindig gemacht wurden, von den übrigen aber eine Nutzungsrechtseinräumung vorliegt
- ➔ Rechteeinräumung einzelner Rechteinhaber kann Geld kosten !



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Registrierung:

- ➔ Dokumentation beim DPMA
- ➔ Registrierung beim EU-Harmonisierungsamt
 - ➔ Vorteil: Auffindbarkeit der verwaisten Werke in einer Datenbank
 - ➔ Wünschenswert: Sichtbarkeit aller Digitalisierungs-**Planungen**



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Wer darf die Werke Nutzen ?

- ➔ Bibliotheken
- ➔ Archive
- ➔ Andere Kultureinrichtungen

Auch Einrichtungen, die nicht *selbst* die Suche durchgeführt haben

Nicht: Unternehmen, Private !

> Public Private Partnership ?



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Was genau dürfen die privilegierten Einrichtungen mit den Werken anfangen ?

- ➔ Vervielfältigen (scannen)
- ➔ Öffentlich zugänglich machen (ins Netz stellen)
- ➔ Zweck: Nur „im Gemeinwohl liegende Aufgaben“ der privilegierten Kultureinrichtungen
- ➔ Entgelt **für den Zugang** möglich, aber nur zur Deckung der Ausgaben



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Beendigung des „Verwaisten-Status“, wenn Rechteinhaber später festgestellt und aufgefunden wird:

- ➔ Rechteinhaber hat Unterlassungsanspruch
- ➔ Rechteinhaber hat Anspruch auf „angemessene Vergütung“



Digitalisierung **verwaister** Werke, §§ 61 ff. UrhG-E

Gefahren im Hinblick auf das Auftauchen von Rechteinhabern:

- ➔ Vergütungen für die Zeit, in der das Werk im Netz stand: Um so höher, je länger die Nutzung andauert
- ➔ Rückstellungen für Entschädigungen ? Höhe ?
- ➔ Vergebliche Digitalisierungs-Mühe + -kosten
- ➔ Lizenz-Kosten für die Zukunft nach dem Auftauchen der Rechteinhaber



Welchen Weg einschlagen ?

Vergriffene Werke	Verwaiste Werke
Nur veröffentlichte Werke	Veröffentlichte Werke / Unveröffentlichte Werke nur, wenn mit Zustimmung des Rechteinhabers bereits ausgestellt oder entliehen: Ggf. bei Nachlässen
Nur Werke vor 1966	Keine zeitliche Grenze
Keine Sorgfältige Suche	Sorgfältige Suche
Verwertungsgesellschafts-pflichtig	Keine Lizenzpflicht
Register Vergriffener Werke beim DPMA: Bibliografische Daten zum Werk	Dokumentationspflicht: Suchschritte, Metadaten, Adresse der Einrichtung...
Nach Ablauf der 6 Wochen Widerspruchsfrist keine Beendigung mehr möglich	Beendigung durch Rechteinhaber möglich: Entschädigung / Lizenz für die Zukunft ?



Welchen Weg einschlagen ?

➔ **Alles, was vor 1966 erschienen und vergriffen ist:** Lizenzierung als „**Vergriffene Werke**“ über Verwertungsgesellschaften

Zu klären durch / mit Verwertungsgesellschaften:
Feststellung der „Vergriffenheit“, Kosten, Register, Eintragung bei DPMA

➔ **Was nach 1966 erschienen ist:** (Punktuelle) Digitalisierung auch **unveröffentlichter** Nachlässe als „**Verwaiste Werke**“, soweit vertragliche Zustimmung der Rechteinhaber (u.U. nicht gleich Nachlassler) zur Ausstellung und Ausleihe besteht.



Wie / Unter welchen Bedingungen sollen die Werke ins Netz gestellt werden ?

- ➔ CC-Lizenz ? Nein !
- ➔ Gar keine Lizenz !!
- ➔ Für EUROPEANA: Rights Reserved-Free-Access



Was bleibt in nächster Zeit zu klären ?

Lokale (Bibliotheks-)Ebene:

➔ Verwaiste Werke:

- ➔ Vor Mittelbeantragung: Kalkulation: Wie viele Werke sind verwaist ?
- ➔ Rückstellungen für Vergütungen bilden ? Versicherungen ?
- ➔ Einbau der Suche in den Digitalisierungs-Workflow: Nach Drittmittelbewilligung (auch für Recherche), aber vor Beginn des Anlegens von Datensätzen im Digitalisierungssystem

➔ Vergriffene Werke:

- ➔ Vor Drittmittelbeantragung: Kalkulation (wie viele sind vergriffen, für wie viele müssen ggf. Lizenzkosten gezahlt werden?)

Was bleibt in nächster Zeit zu klären ?

Nationale Ebene:

- ➔ **Masterplan der Bibliotheken:** Wer macht was ? DNB digitalisiert veröffentlichte Werke, andere nur ihre unveröffentlichten Nachlässe u.a.?
- ➔ **Drittmittelgeber** (DFG, Bundesregierung u.a.): Kosten für Recherche, Lizenzen für gefundene/ auftauchende Rechteinhaber, Rückstellungen
- ➔ **Verwertungsgesellschaften BMJ und DPMA:** Nutzbarmachung der Recherche-Datenbanken auf Knopfdruck; Klärung Eintragungsverfahren beim DPMA

Die Digitalisierung überhaupt:

Mehr Kooperation Wagen !

- Große Überschneidungsquoten nicht nur bei verwaisten/vergriffenen Werken
- Nationaler **Masterplan** für Digitalisierung: Wer plant was ?



Bain News Service, publisher

http://commons.wikimedia.org/wiki/File:Frank_Chance_and_Miller_Huggins_shake_hands_CROP.jpg



Ende

Armin Talke
Staatsbibliothek zu Berlin

Armin Talke; Nutzungsbedingungen:
<http://creativecommons.org/licences/by/3.0/deed.de>